Benutzungsvereinbarung “Klösterle”

1. Den Schlüssel erhalten Sie nach Terminabsprache mit dem zuständigen Hausmeister, Herrn Schenk (Tel. 0176 89960237). Die Schlüsselübergabe nach Ende der Veranstaltung erfolgt an den Hausmeister.

2. Die Benutzung des Klösterles erfolgt ausschließlich auf Gefahr des/der Veranstalters(in). Diese(r) verpflichtet sich, die Stadt Weil der Stadt von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten - im Zusammenhang mit der Benutzung - entstehen könnten. Die Haftung der Stadt Weil der Stadt als Gebäudeeigentümerin nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Stadt Weil der Stadt empfiehlt den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung. Der Wert des Gebäudes beträgt ca. 4,5 Mio. Euro.

3. Der/Die Veranstalter(in) ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Im gesamten Klösterle herrscht Rauchverbot! Bei öffentlichen Veranstaltungen muss die historische Holztüre vor der Fluchttüre im Flur Kellergeschoss geöffnet werden.
 Die maximale Besucherzahl ist auf 182 Personen beschränkt.
 Der beiliegende Bestuhlungsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

 Die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist zu beachten. Lärmbelästigungen sind nicht erlaubt. Der/Die Veranstalter(in) hat durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die allg. Nachtruhe eingehalten wird.
 Musikdarbietungen sind nach 22.00 Uhr nur in einer Lautstärke zugelassen, durch die die Nachbarschaft in ihrer Nachtruhe nicht gestört wird.
 Ab 23 Uhr müssen die Jalousien an der Süd- und Westseite geschlossen werden und eine Gartennutzung ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zugelassen.

 Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die in der Erlaubnis nach § 12 GastG festgesetzten Veranstaltungs- bzw. Ruhezeiten. Unterhalb des Gebäudes stehen dem Veranstalter sechs Parkplätze für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung. Die im UG befindlichen Parkverbotsschilder müssen 1 Tag vor der Veranstaltung vom Veranstalter selbst aufgestellt werden.

4. Anfallenden Abfall hat der/die Veranstalter(in) auf seine/ihre Kosten zu beseitigen.

5. Es ist dem Veranstalter nicht gestattet, Nägel oder ähnliches in die Wände zu schlagen, Farbe anzubringen, Malerarbeiten durchzuführen, Löcher zu bohren, Klebungen oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Jede Einbringung von besonderen Materialien (Sand, Steine, Sägemehl etc.), auch Kühlschränke und andere sind im Vorfeld mit der Stadtverwaltung, Frau Giovannelli, abzustimmen. Jede Beschädigung ist der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

 Die Beleuchtung, Fensteröffnung und Rollo Bedienung erfolgt über ein Touchpanel. Der Veranstalter erhält vor der Veranstaltung eine Einweisung.

6. Die vorhandene Teeküche darf nicht zum Zubereiten von Speisen genutzt werden. Die Spülmaschine steht jedem Veranstalter zur Verfügung.

7. Der/Die Veranstalter(in) hat für jede Veranstaltung folgenden Unkostenbeitrag zu entrichten:

a) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden (private Nutzer)	500,00 €
b) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden (private Nutzer)	300,00 €
c) Grundbetrag für eine Nutzung bis vier Stunden (Vereine)	300,00 €
d) Zuschlag für eine Nutzung über vier Stunden (Vereine)	225,00 €
e) Zuschlag auf die Entgelte a) – d) bei entgeltlichen Veranstaltungen	50%
f) Zuschlag bei Notwendigkeit einer Sonderreinigung des Klösterle	200,00 €

 Pro Veranstaltung ist eine Kaution in Höhe von 1.000,00 € eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto der Stadt Weil der Stadt bei der Kreissparkasse Böblingen, IBAN DE47 6035 0130 0004 0138 42, zu entrichten.

8. Jeder örtliche Verein erhält pro Jahr für eine Nutzung, bei der kein Eintritt verlangt wird, eine Ermäßigung in Höhe von 75% des sich nach dieser Gebührenordnung ergebenden Entgelts. Davon ausgenommen sind die Kosten für eine etwaige Sonderreinigung.

9. Die Benutzung des Flügels ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt erlaubt. Der Veranstalter haftet dafür, dass der Flügel nicht ohne Genehmigung genutzt wird. Der Veranstalter haftet für alle an dem Flügel entstandenen Schäden. Es ist verboten, jedwede Gegenstände auf dem Flügel abzustellen oder seinen Standort zu verändern. Sollte der Flügel für nicht klassische Konzerte benutzt werden, müssen die Kosten für das Klavierstimmen übernommen werden.

10. Die Nutzung des Außenbereichs bis zum Parkplatz wird bis max. 23 Uhr für Stehempfänge erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Partyzelten mit Heringen im Boden zu verankern! Die Außenbewirtung muss bei der Stadtkämmerei angemeldet werden. Die Stadt Weil der Stadt übernimmt für den Zustand des Außenbereichs keine Gewähr.